

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes über das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in  
Mecklenburg-Vorpommern (Katastrophenschutz-Ehrenzeichen-Gesetz –  
KatSEzG M-V)**

#### **A Problem und Ziel**

Mit Beschluss des Landtages wurde der Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der FDP auf Drucksache 8/5123 angenommen. Die Landesregierung wird darin aufgefordert, ein Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzuführen. Das Ehrenzeichen soll als sichtbares Zeichen der öffentlichen Anerkennung und Wertschätzung an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um den Schutz der Bevölkerung im Rahmen des Katastrophenschutzes verdient gemacht haben. Ehrenzeichen für langjähriges Engagement sollen mit der Gewährung einer Zuwendung verbunden werden.

#### **B Lösung**

Der Gesetzentwurf orientiert sich inhaltlich am Gesetz über das Brandschutz-Ehrenzeichen (Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz – BrSchEzG –). Folglich sollen zukünftig die Helfenden im Katastrophenschutz eine vergleichbare Würdigung wie die Tätigen im Brandschutz erhalten. Demnach werden zum 10-jährigen, zum 25-jährigen und zum 40-jährigen Jubiläum Ehrenzeichen verliehen sowie eine damit verbundene Jubiläumszuwendung gewährt. Darüber hinaus ist ein Ehrenzeichen der Sonderstufe für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Einsatz oder für besondere Verdienste um den Katastrophenschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen.

**C Alternativen**

Keine. Der Gesetzentwurf setzt den Auftrag des Landtages an die Landesregierung um.

**D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Stiftung eines Ehrenzeichens erfordert eine gesetzliche Grundlage.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Es entstehen jährlich Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand in Höhe von voraussichtlich 40.000 Euro für die Gewährung der Jubiläumszuwendungen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 im Einzelplan 04 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Bau, Kapitel 0405 – Brand- und Katastrophenschutz – bei dem neuen Titel 681.02 – Jubiläumszuwendungen für Katastrophenschutz helfende – veranschlagt.

Für die Beschaffung der Ehrenzeichen, Urkunden und benötigtes Büromaterial entstehen darüber hinaus Aufwände, die derzeit nicht dezidiert beziffert werden können. Die Beschaffung der Ehrenzeichen soll aus dem Einzelplan 04 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Bau, Kapitel 0401 – Ministerium – Titel 531.02 – Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums – erfolgen. Etwaige Mehrbedarfe werden im Rahmen der Bewirtschaftung des Einzelplans 04 umgesetzt.

**2. Vollzugaufwand**

Für den Vollzug der Aufgabe sind 0,1 Stellenanteile einer Stelle E 6 notwendig. Ein Stellenmehrbedarf ergibt sich nicht, da der Gesetzesvollzug durch Umverteilung von Aufgaben im Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern sichergestellt wird.

Ob bei den unteren Katastrophenschutzbehörden ein Mehrbedarf entsteht, kann derzeit nicht bewertet werden.

**F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Keine.

**G Bürokratiefolgen**

Es ergeben sich die unter „Vollzugaufwand“ genannten Mehraufwände. Für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen ergeben sich keine Auswirkungen.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 13. Januar 2026

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Gesetzes über das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Mecklenburg-Vorpommern (Katastrophenschutz-Ehrenzeichen-Gesetz – KatSEzG M-V)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 6. Januar 2026 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bau.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes über das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Mecklenburg-Vorpommern (Katastrophenschutz-Ehrenzeichen-Gesetz – KatSEzG M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Stiftung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens**

Zur Würdigung von langjährigem Engagement oder besonderen Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes im Land Mecklenburg-Vorpommern wird das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen gestiftet.

#### **§ 2**

##### **Verleihungsvoraussetzungen**

(1) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen kann an ehrenamtliche und hauptamtliche Angehörige des Katastrophenschutzes im Land Mecklenburg-Vorpommern verliehen werden. Angehörige des Katastrophenschutzes nach diesem Gesetz sind

1. die Helferinnen und Helfer gemäß § 23 Absatz 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes,
2. die im Zivilschutz mitwirkenden Helferinnen und Helfer im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 27 Absatz 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes,
3. die hauptamtlichen Beschäftigten im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes der Katastrophenschutzbehörden,
4. die hauptamtlich Beschäftigten im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes der im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen.

(2) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 kann auch an Helferinnen und Helfer anderer organisierter Einheiten aufgrund eines Einsatzes oder an Helferinnen und Helfer der in § 4 Absatz 2 und 3 des Landeskatastrophenschutzgesetzes genannten Organisationen und an dritte Personen, die sich um den Katastrophenschutz in besonders herausragender Weise verdient gemacht haben, verliehen werden. In diesen Fällen darf das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen nicht verliehen werden, sofern diese Personen bereits mit einer anderen Ehrung für ihr Verhalten Anerkennung erhalten haben oder erhalten sollen.

(3) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird an die Personen nach den Absätzen 1 und 2 ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit verliehen.

### **§ 3 Verleihungsmodalitäten**

(1) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird in den folgenden vier Stufen verliehen:

1. Ehrenzeichen am Bande in Bronze für 10 Jahre aktiven Dienst,
2. Ehrenzeichen am Bande in Silber für 25 Jahre aktiven Dienst,
3. Ehrenzeichen am Bande in Gold für 40 Jahre aktiven Dienst,
4. Ehrenzeichen der Sonderstufe für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Einsatz oder für besondere Verdienste um den Katastrophenschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die ordentlichen Ehrungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 werden erstmalig für diejenigen Angehörigen des Katastrophenschutzes gewährt, die im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 eine entsprechende Dienstzeit nach Absatz 1 vollendet haben oder vollenden werden. Denjenigen Personen, die vor dem 1. Januar 2026 eine Dienstzeit gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vollendet haben, kann das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen für die zuletzt erreichte Dienstzeit nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nachträglich verliehen werden.

(3) Für die nach Absatz 1 erforderlichen Dienstzeiten werden nur Zeiträume ab dem 3. Oktober 1990 berücksichtigt.

(4) Für die nach Absatz 1 erforderlichen Dienstzeiten sind Zeiten der Unterbrechung auf die Anrechnung bereits vormals geleisteter, aktiver Tätigkeiten unschädlich.

### **§ 4 Gestaltung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens, Trageweise**

(1) Die Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Bronze, Silber und Gold bestehen aus einem kreisrunden Anhänger und tragen auf der Vorderseite in der Mitte das große Landeswappen sowie die halbumlaufende Aufschrift „AUS DANK UND ANERKENNUNG“.

(2) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Bronze trägt auf der Rückseite die Inschrift „10 Jahre aktiv im Katastrophenschutz“ und wird am rot-orange-rotem Bande getragen.

(3) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Silber trägt auf der Rückseite die Inschrift „25 Jahre aktiv im Katastrophenschutz“ und wird am blau-orange-blauem Bande getragen.

(4) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Gold trägt auf der Rückseite die Inschrift „40 Jahre aktiv im Katastrophenschutz“ und wird am weiß-orange-weißem Bande getragen.

(5) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen der Sonderstufe besteht aus einem runden Eichenkranz in Gold, der oben das große Landeswappen trägt.

(6) Die Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Bronze, Silber und Gold werden im Regelfall nur am Tag der Verleihung in Originalgröße, ansonsten als Verkleinerung auf der Bandschnalle mit staatlichen Orden getragen.

(7) Bei Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens in Silber ist das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Bronze, bei Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens in Gold ist das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Silber abzulegen.

(8) Die näheren Einzelheiten zur Gestaltung der Katastrophenschutz-Ehrenzeichen werden durch die beiliegende Anlage, die Bestandteil dieses Gesetzes ist, bestimmt.

## **§ 5**

### **Antrags- und Vorschlagsberechtigung**

(1) Antragsberechtigt für die Katastrophenschutz-Ehrenzeichen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind

1. die unteren Katastrophenschutzbehörden für die ihrer Aufsicht unterstehenden Katastrophenschutzeinheiten sowie die dort tätigen hauptamtlichen Beschäftigten im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes,
2. die obere Katastrophenschutzbehörde für die dort tätigen hauptamtlichen Beschäftigten im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes,
3. die oberste Katastrophenschutzbehörde für die
  - a) dort tätigen hauptamtlichen Beschäftigten im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes,
  - b) in der oberen Katastrophenschutzbehörde tätigen hauptamtlichen Beschäftigten im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes,
  - c) in den unteren Katastrophenschutzbehörden des Landes tätigen hauptamtlichen Beschäftigten im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes,
  - d) von den Landesverbänden der im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen und die von ihnen betriebenen Zivilschutzeinheiten sowie deren hauptamtliche Beschäftigte im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes,
4. die Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen für die von ihnen betriebenen Zivilschutzeinheiten sowie für die hauptamtlichen Beschäftigten der Hilfsorganisationen im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes.

(2) Vorschlagsberechtigt für das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen der Sonderstufe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 sind

1. die Katastrophenschutzbehörden nach § 3 Absatz 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes,
2. die Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen,
3. der zuständige Landesverband der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

## **§ 6**

### **Entscheidung über die Verleihung**

(1) Über die Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens entscheidet das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium. Für die Katastrophenschutz-Ehrenzeichen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 kann das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium die Entscheidungsbefugnis durch Verwaltungsvorschrift auf die obere Katastrophenschutzbehörde übertragen.

(2) Eine Verleihung der Katastrophenschutz-Ehrenzeichen darf nicht vollzogen werden, wenn sich die oder der zu Beleihende als unwürdig erweist. Eine Unwürdigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn die Voraussetzungen für eine Aberkennung nach § 9 Absatz 1 vorliegen.

## **§ 7 Verleihung**

(1) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird durch die oder den für Katastrophenschutz zuständige Ministerin oder zuständigen Minister verliehen. Die Zuständigkeiten für die Übergabe der Katastrophenschutz-Ehrenzeichen regelt das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Die mit dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen beliehene Person erhält eine Urkunde über die Verleihung. Die Urkunde trägt das große Landessiegel. Die weitere Gestaltung der Urkunde regelt das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird mit seiner Übergabe Eigentum der beliehenen Person. Bei ihrem Tode verbleibt es den Erben als Andenken.

## **§ 8 Jubiläumszuwendung**

(1) Für die nach § 2 Absatz 1 ehrenamtlichen Angehörigen des Katastrophenschutzes wird eine Jubiläumszuwendung gewährt. Die Jubiläumszuwendung beträgt

1. 100 Euro für 10 Jahre aktiven Dienst,
2. 200 Euro für 25 Jahre aktiven Dienst,
3. 250 Euro für 40 Jahre aktiven Dienst.

(2) Für die für die Gewährung der Jubiläumszuwendungen erforderlichen Dienstzeiten gelten nur die Zeiträume, in denen die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wurde. In den Fällen, in denen der Dienst sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich ausgeübt wurde, wird der Zeitraum ebenfalls auf die Dienstzeit nach Satz 1 angerechnet.

(3) Die Jubiläumszuwendung wird erstmalig bei Verleihungen des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens für diejenigen ehrenamtlichen Angehörigen des Katastrophenschutzes gewährt, die im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 ein Jubiläum nach Absatz 1 vollendet haben oder vollenden.

(4) § 3 Absatz 3 gilt für die Anerkennung der Dienstzeiten für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen entsprechend.

(5) Personen, denen aufgrund einer gleichzeitigen ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer Feuerwehr eine Jubiläumszuwendung gemäß dem Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz für eine der in Absatz 1 genannten vollendeten Dienstzeiten gewährt werden soll oder diese bereits gewährt wurde, wird aufgrund dieses Gesetzes keine Jubiläumszuwendung gewährt.

**§ 9**  
**Aberkennung**

(1) Erweist sich eine beliehene Person durch ihr Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat oder aufgrund eines Verhaltens, das gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist, des verliehenen Katastrophenschutz-Ehrenzeichens für unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen aberkennen. Die beliehene Person ist vor der Aberkennung anzuhören.

(2) Im Falle der Aberkennung sind die Katastrophenschutz-Ehrenzeichen sowie die Verleihungs-urkunden zurückzugeben.

**§ 10**  
**Ausführungsbestimmungen**

Zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschriften erlässt das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage  
(zu § 4 Absatz 1)**

Abbildungen der Katastrophenschutz-Ehrenzeichen

	
<p><b>Bronze</b></p>	<p><b>Silber</b></p>
	
<p><b>Gold</b></p>	<p><b>Sonderstufe</b></p>

**Begründung:****A Allgemeiner Teil**

Mit Beschluss des Landtages wurde der Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der FDP auf Drucksache 8/5123 angenommen. Die Landesregierung wird darin aufgefordert, ein Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzuführen. Das Ehrenzeichen soll als sichtbares Zeichen der öffentlichen Anerkennung und Wertschätzung an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um den Schutz der Bevölkerung im Rahmen des Katastrophenschutzes verdient gemacht haben. Ehrenzeichen für langjähriges Engagement sollen mit der Gewährung einer Zuwendung verbunden werden.

**B Besonderer Teil****Zu § 1 (Stiftung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens)**

Es werden die Stiftung und der Zweck der Stiftung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens normiert. Es wird geregelt, dass die Verdienste im Land Mecklenburg-Vorpommern erbracht worden sein müssen. Hierunter fallen auch Dienstzeiten, bei denen die Personen außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern, aber in dessen Auftrag oder innerhalb der Katastrophenschutzeinheiten des Landes, tätig gewesen sind.

**Zu § 2 (Verleihungsvoraussetzungen)****Zu Absatz 1**

Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen soll sowohl an ehrenamtlich als auch an hauptamtlich tätige Personen im Bereich Katastrophenschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern verliehen werden können. Erfasst sind sowohl die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die in den Katastrophenschutzeinheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätig sind, als auch die Personen, die in den Katastrophenschutzbehörden oder den Landesverbänden der Hilfsorganisationen, die diese Einheiten besetzen, hauptamtlich im Bereich des Katastrophenschutzes arbeiten.

Des Weiteren sind auch die Personen von den Regelungen dieses Gesetzes erfasst, die im Zivilschutz tätig sind (§ 27 Absatz 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes), da sich die Rechte und Pflichten für diese Personen nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz richten. Dies betrifft vor allem die Helferinnen und Helfer der Medizinischen Task Force und weiterer Einheiten, die dem Geltungsbereich des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes unterliegen.

**Zu Absatz 2**

Es können auch Helferinnen und Helfer anderer organisierter Einheiten aufgrund eines Einsatzes oder Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen oder Dritte, die nicht originär dem Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zugeordnet sind, mit dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen der Sonderstufe geehrt werden, wenn sie sich in besonders herausragender Weise um den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern verdient gemacht haben. Diese Ehrung stellt mithin noch einmal eine erhöhte Anforderung an die Begründung der Verleihung.

Darüber hinaus sollen in diesen Fällen Doppelzeichnungen für denselben Einsatz oder dasselbe Verhalten vermieden werden. Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen ist in dem Fall subsidiär zu verleihen.

**Zu Absatz 3**

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens, da ein Engagement von Personen im Katastrophenschutz ebenfalls nicht an die deutsche Staatsangehörigkeit gebunden ist.

**Zu § 3 (Verleihungsmodalitäten)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 beschreibt die Stufen des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens sowie deren Voraussetzungen für die Verleihung. Die aktive Dienstzeit beginnt mit der Verpflichtung als Helfer im Katastrophenschutz.

Aktive Dienstzeiten in Katastrophenschutzeinheiten anderer Bundesländer können unter der Einschränkung des § 3 Absatz 3 anerkannt werden. Dies begründet sich zum einen darin, dass hierbei ein Gleichklang zu den Regelungen zur Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens geschaffen wird, als auch darin, dass bei einem Wechsel eines Helfenden aus einem anderen Bundesland nach Mecklenburg-Vorpommern die Erfahrungen und Ausbildungen anerkannt werden sollen.

Es wird nur der Dienst in den Katastrophenschutzeinheiten gemäß den festgelegten Grundstrukturen sowie der durch die Katastrophenschutzbehörden gemäß den Regelungen des Katastrophenschutzgesetzes anerkannten zusätzlichen Katastrophenschutzeinheiten angerechnet. Die reine Verwendung in Katastrophenschutzstäben oder ähnlichen Einrichtungen des Katastrophenschutzes wird aufgrund der nur phasenweisen Tätigkeit (lagebezogene Tätigkeit) nicht anerkannt.

Die Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens der Sonderstufe ist nicht nur auf Leistungen beschränkt, die im Einsatz erbracht wurden. Vielmehr sollen mit dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen der Sonderstufe auch besondere Verdienste geehrt werden, die im Bereich des Katastrophenschutzes erbracht wurden (z. B. besondere Leistungen im Bereich des Ausbildungswesens, der Kinder- und Jugendförderung oder weiterer Bereiche).

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, dass die ordentlichen Ehrungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Katastrophenschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes erstmalig an die Personen verliehen werden, die im Jahr 2026 die entsprechende Dienstzeit vollendet haben. Personen, die in einem vorausgegangenen Jahr die entsprechende Dienstzeit vollendet haben, kann nachträglich die ordentliche Ehrung verliehen werden, deren Dienstzeit nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zuletzt vollendet wurde.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt, dass nur Zeiträume ab dem 3. Oktober 1990 als Dienstzeiten angerechnet werden, da es sich beim Katastrophenschutz-Ehrenzeichen um eine Ehrung für Verdienste um den Katastrophenschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt. Eine Anrechnung von Zeiträumen, in denen ein Dienst im Bereich des Katastrophenschutzes bei Staaten, die nicht dem Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unterlagen, geleistet wurde, erfolgt hiernach nicht.

**Zu Absatz 4**

Zeiten, in denen die aktive Ausübung des Dienstes im Katastrophenschutz unterbrochen wurde, werden nicht auf die Dienstzeit angerechnet. Die vor der Unterbrechung geleistete Dienstzeit wird jedoch bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit berücksichtigt. So wird unterschiedlichen Lebensverlaufphasen Rechnung getragen.

**Zu § 4 (Gestaltung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens, Trageweise)**

§ 4 regelt die Gestaltung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens sowie die Trageweise. Darüber hinaus wird in der Anlage die Gestaltung der Katastrophenschutz-Ehrenzeichen bildlich dargestellt.

**Zu § 5 (Antrags- und Vorschlagsberechtigung)**

§ 5 normiert die Antrags- und Vorschlagsberechtigten. Es wird zwischen Antrags- und Vorschlagsberechtigten unterschieden. Die Verleihung der ordentlichen Ehrungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfolgt auf Antrag bei Vorliegen der objektiven Voraussetzungen. Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen der Sonderstufe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 wird erst nach einer unbedingt notwendigen vorherigen Prüfung der besonderen Voraussetzungen und einer entsprechenden Entscheidung verliehen. Die Kriterien der Verleihung sind hier nicht abschließend normierbar.

Es wird normiert, dass die jeweiligen Stellen ein Antragsrecht für die Helferinnen und Helfer sowie die Beschäftigten haben, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätig sind. Der obersten Katastrophenschutzbehörde wird davon abweichend ein umfassendes Antragsrecht zugestanden, um bei Bedarf für alle Akteure im Katastrophenschutz Anträge auf Verleihung von Katastrophenschutz-Ehrenzeichen stellen zu können. Das Antragsrecht der obersten Katastrophenschutzbehörde gilt subsidiär.

**Zu § 6 (Entscheidung über die Verleihung)****Zu Absatz 1**

Die Entscheidung über die Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens trifft grundsätzlich das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium. Für die ordentlichen Ehrungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Katastrophenschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes kann die Entscheidungsbefugnis auf die obere Katastrophenschutzbehörde übertragen werden. Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenzeichens der Sonderstufe trifft aufgrund der Bedeutung grundsätzlich das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Verleihung eines Katastrophenschutz-Ehrenzeichens verwehrt werden kann.

**Zu § 7 (Verleihung)****Zu Absatz 1**

Es wird normiert, dass das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen durch die oder den für Katastrophenschutz zuständige Ministerin oder Minister erfolgt. Dieser unterzeichnet die Verleihungsurkunde nach § 7 Absatz 2 des Katastrophenschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes. Die Übergabe der ordentlichen Ehrungen kann das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium anderen Stellen überlassen.

**Zu Absatz 2**

Es wird geregelt, dass die beliehene Person eine Urkunde erhält. Darüber hinaus ist geregelt, dass die Gestaltung der Urkunde durch Verwaltungsvorschrift geregelt wird.

**Zu Absatz 3**

Es wird geregelt, dass das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen mit der Übergabe Eigentum der beliehenen Person wird.

**Zu § 8 (Jubiläumszuwendung)****Zu den Absätzen 1 und 2**

Es werden die erforderlichen ehrenamtlichen Dienstzeiten normiert, die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung sind. Bei der Gewährung der Jubiläumszuwendung sind ausschließlich ehrenamtliche Dienstzeiten zu berücksichtigen.

Es wird mithin keine Verbindung mit der Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens hergestellt, da dies in bestimmten Fallkonstellationen nicht zweckmäßig ist. Beispielhaft kann eine hauptamtlich beschäftigte Person im Bereich des Katastrophenschutzes erst zu einem späteren Zeitpunkt eine ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen haben. Für die hauptamtliche Tätigkeit kann ihr oder ihm eine ordentliche Ehrung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Katastrophenschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes gewährt werden, eine Jubiläumszuwendung scheidet jedoch aus. Die für die Gewährung der Jubiläumszuwendung zu berücksichtigenden ehrenamtlichen Dienstzeiten sind erst ab Beginn der Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit zu berücksichtigen. Die Gewährung einer Jubiläumszuwendung kann daher von der Gewährung einer ordentlichen Ehrung zeitlich abweichen.

#### **Zu den Absätzen 3 und 4**

Absatz 3 regelt, dass die Jubiläumszuwendungen erstmalig an die Personen verliehen werden, die im Jahr 2026 die entsprechende ehrenamtliche Dienstzeit vollendet haben oder vollenden werden. Personen, die bereits in einem vorausgegangenen Jahr die entsprechende ehrenamtliche Dienstzeit vollendet hätten, wenn das Gesetz zu diesem Zeitpunkt bereits gegolten hätte, werden bei Vollendung der nächsthöheren zu ehrenden Dienstzeit die entsprechende Jubiläumszuwendung erstmalig erhalten.

Berücksichtigungsfähige Dienstzeiten sollen analog zu den Regelungen in § 3 erst ab dem 3. Oktober 1990 gelten.

#### **Zu Absatz 5**

Einige Einheiten des Katastrophenschutzes werden durch Angehörige der Feuerwehren besetzt. Es kann daher vorkommen, dass ein ehrenamtlich tätiges Mitglied einer Feuerwehr entweder über den gleichen Zeitraum oder zeitlich versetzt auch ehrenamtliche Angehörige oder ehrenamtlicher Angehöriger des Katastrophenschutzes ist. In diesem Fall soll eine doppelte Gewährung der für die vollendeten Dienstzeitjubiläen gewährten Jubiläumszuwendungen unterbleiben. Die Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens bleibt von der Regelung unberührt.

#### **Zu § 9 (Aberkennung)**

##### **Zu Absatz 1**

§ 9 regelt die Voraussetzungen für die Aberkennung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens. Das Aberkennungsrecht stellt eine Notwendigkeit im Gegensatz zum Verleihungsrecht dar. Orden, die aus Gründen des öffentlichen Interesses verliehen werden, müssen in besonderen Fällen im öffentlichen Interesse auch wieder entzogen werden können. Das hierfür notwendige unwürdige Verhalten beschränkt sich dabei nicht nur auf die Begehung von Straftaten oder Verhaltensweisen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Vielmehr müssen unter unwürdigem Verhalten in diesem Zusammenhang auch Verhaltensweisen subsumiert werden können, die bei objektiver Betrachtung aller Umstände den Schluss zulassen, dass das Verhalten den üblicherweise vorherrschenden Regeln des sozialen und demokratischen Zusammenlebens in außerordentlicher Weise entgegenstehen. Die Voraussetzungen für die Aberkennung sind nicht abschließend beschrieben.

**Zu Absatz 2**

Es werden darüber hinaus die zuständige Behörde sowie die Rückgabepflicht des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens sowie der Verleihungsurkunde geregelt.

**Zu § 10 (Ausführungsbestimmungen)**

Zur Durchführung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes kann die zuständige Behörde Verwaltungsvorschriften erlassen. Dies gilt insbesondere für die Delegation der Entscheidungsbefugnis an die obere Katastrophenschutzbehörde, die nähere Beschreibung der Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens sowie die Regelung des Antragsverfahrens.

**Zu § 11 (Inkrafttreten)**

§ 11 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.